

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Umwelt- und Energierecht  
z.H. Herrn Mag. Johann Lang

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

<b>Ihr Zeichen:</b>	<b>Ihre Nachricht vom:</b>	<b>Unser Zeichen:</b>	<b>Datum:</b>
RU4-U-757/025-2015	18.7.2016	16-EAT-UW-WL-EX-280/1 TKL	7.9.2016

**Betrifft:** evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., „Windpark Sommerein“;  
Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000

## Gutachterliche Stellungnahme

zum Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000

Vorhaben Windpark Sommerein

\\nt41\ine\buuw-wels\auftrag\2016\16-0280 nölr, wp sommerein,  
eisabfall\gutachten und stellungnahmen\16-280-1 stellungnahme  
eisabfall ru4-u-757 wp sommerein.docx

Eine Veröffentlichung dieses Berichtes ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung  
oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH.

Seite 1 von 8

**TÜV AUSTRIA  
SERVICES GMBH**

**Geschäftsstelle:**  
Am Thalbach 15  
4600 Thalheim bei Wels  
Telefon:  
+43 (7242) 441 77-0  
Fax: DW 8205  
wels@tuv.at

**Geschäftsbereich:**  
INE-AT Umweltschutz

**Ansprechpartner:**  
DI Thomas Klopf  
DW 8214  
thomas.klopf@tuv.at

TÜV®

**Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:**  
KR Dipl.-Ing. Johann  
MARIHART

**Geschäftsführung:**  
Dipl.-Ing. Dr. Stefan  
HAAS  
Mag. Christoph  
WENNINGER

**Sitz:**  
Krugerstraße 16  
1015 Wien/Österreich

**weitere  
Geschäftsstellen:**  
Dornbirn, Graz,  
Innsbruck, Klagenfurt,  
Linz, Salzburg, St. Pölten,  
Wels, Wien 1, Wien 20,  
Wien 23, Brixen (I) und  
Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/  
-nummer:**  
Wien / FN 288476 f

**Bankverbindungen:**  
BA CA 52949 001 066  
IBAN  
AT131200052949001066  
BIC BKAUATWW  
RBI 001-04.093.282  
IBAN  
AT153100000104093282  
BIC RZBAATWW

UID ATU63240488  
DVR 3002476

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Herr Thomas Klopff wurde bereits im Genehmigungsverfahren nach § 5 UVP-G 2000 des Vorhabens Windpark Sommerein mit dem Schreiben RU4-U-757/016-2014 vom 23. Jänner 2015 als Sachverständiger für den Fachbereich Eisabfall bestellt.

Mit Bescheid RU4-U-757/022-2014 vom 30. Juni 2015 wurde der „Windpark Sommerein“ gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt. Es ist nunmehr beabsichtigt, bei der Ausführung des Vorhabens verschiedene Abweichungen vom bestehenden Konsens vorzunehmen.

Mit dem Schreiben RU4-U-757/025-2015 vom 18. Juli 2016 erging an den Sachverständigen das Ersuchen, die Antragsunterlagen einzusehen und mitzuteilen, ob

1. die geplanten Änderungen geeignet erscheinen, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können (neue Betroffenheiten?);
2. diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können;
3. diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen können;
4. diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen können;
5. diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Verschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden können;
6. das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig erscheint.

## 2. PROJEKTbeschreibung

Mit Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung gemäß § 5 UVP-G 2000 RU4-U-757/022-2014 vom 30. Juni 2015 wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen in der Marktgemeinde Sommerein erteilt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens nach § 18b UVP-G 2000 des dargestellten Windparkprojektes „Windpark Sommerein“ sind nunmehr Änderungen vorgesehen.

Die eingereichten Unterlagen wurden einer Prüfung durch den Sachverständigen unterzogen. Es ergab sich eine Reihe von Fragen, die im Rahmen eines Gesprächs mit dem Projektwerber und der Behörde geklärt wurden.

Auf Basis nachfolgender Unterlagen wird der Befund und das Gutachten für den Fachbereich Eisabfall erstattet.

## 3. VERWENDETE UNTERLAGEN

### Vorgelegte Unterlagen

Mit Benachrichtigung der Niederösterreichischen Landesregierung wurden die Antragsunterlagen von der Antragstellerin persönlich an den Sachverständigen in Form einer CD übermittelt.

Daraus wurden vertiefend folgende Unterlagen der Gutachtenserstellung zu Grunde gelegt. Die in Klammern angegebenen Bezeichnungen der Dokumente entstammen dem Einreichoperat (Ergänzung „U“ für Einreichunterlagen).

- evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., „Antrag gemäß § 18b UVP-G 2000“, 05.07.2016; (U-1.1)
- Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., „Technische Beschreibung“, 30.06.2016; (U-2.1.1)
- Keine Autorenangabe, „Koordinaten und Absoluthöhen“, keine Datumsangabe; (U-2.1.2)
- Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., „Übersichtslageplan - Anlagenstandorte“, 17.06.2016; (U-2.2.1)
- Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., „Übersichtsplan - Eiswarnkonzept“, 17.06.2016; (U-2.2.4)
- Vestas Central Europe A/S, „Bestätigung der Baugleichheit der Maschinen“, 7. Oktober 2015; (U-2.3.4)
- Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., „Beschreibung der Auswirkungen auf die technische Beurteilung“, 30.06.2016; (U-3.1.1)
- Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., „Flächenbedarfs- und Grundstücksverzeichnis – Änderungen, Revision 2“, keine Datumsangabe; (U-3.2.3) – Die Revision dieses Dokuments wurde nach telefonischer Rücksprache mit dem Planer übermittelt

#### **Prüfgrundlagen des Sachverständigen**

- TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, Dipl.-Ing. Thomas Klopff, „Windpark Sommerein – Teilgutachten Eisabfall, Revision“, 15-UW/Wels-Ex-0089-3, 22.4.2015; (Lit. 0)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung; (Lit. 1)
- LGBl NÖ 105/13; NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ (NÖ ROG 1976), 2013-11-22 (Lit. 2)
- UVE-LEITFADEN; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung 2012, REPORT REP-0396, UBA, Wien, 2012; (Lit. 3)
- B. Tammelin, M. Cavaliere, H. Holttinen, C. Morgan, H. Seifert und K. Sääntti, „Wind energy production in cold climate (WECO),“ 1998; (Lit. 4)
- H. Seifert, A. Westerhellweg und J. Kröning, „Risk analysis of ice throw from wind turbines,“ Pyhä, 2003; (Lit. 5)
- H. Seifert, „Technische Ausrüstung von Windenergieanlagen an extremen Standorten“, keine Datumsangabe; (Lit. 6)
- R. Bredesen, K. Harstveit, „IceRisk: Assessment of risks associated with ice throw and ice fall“, Winterwind 2014; (Lit. 7)
- R. Slovak, S. Schönherr, „Berechnung und Bewertung des individuellen Risikos für den öffentlichen Verkehr“, 02.11.2010; (Lit. 8)
- Amt der niederösterreichischen Landesregierung, „evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., ‚Windpark Sommerein‘; Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000“, Bescheid RU4-U-757/022-2014, 30. Juni 2015; (Lit. 9)

Es gelten auch alle in Lit. 0 angeführten Unterlagen.

#### **Abkürzungen**

WKA/WEA	Windkraftanlage/Windenergieanlage
WP	Windenergiepark
SOMx	Windenergieanlage des Windparks Sommerein mit der Nummer x
WEAn	Windenergieanlagen

## 4. BEFUND

Bei den nachstehenden Ausführungen wurde nur auf die Aspekte bezüglich Eisabfall in der Betriebsphase eingegangen.

### 4.1 VORHABENSBE SCHREIBUNG

Der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. wurde mit Bescheid RU4-U-757/022-2014 vom 30. Juni 2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Sommerein, bestehend aus 10 Windenergieanlagen der Type Vestas V112 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3,3 MW, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m (maximale Blattspitzenhöhe ca. 196 m) erteilt.

Nunmehr sind folgende Änderungen geplant (vgl. U-2.1.1):

- Die Windkraftanlagen SOM5, SOM8, SOM9 und SOM10 der Type Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m werden auf Anlagen der Type Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m geändert
- Koordinatenänderungen bei den Windkraftanlagen SOM5, SOM9 und SOM10
- Änderung der Windparkverkabelung
- Veränderung des Flächenverbrauchs im Bereich der Kranstellflächen, Fundamente und Fundamentüberschüttungen
- Änderung des Eisabfallüberwachungsbereichs

Auf die für den Fachbereich Eisabfall relevanten Änderungen wird im Folgenden näher eingegangen.

#### 4.1.1 Änderung der Windkraftanlagen-Type

Die Anlagentypen der Windkraftanlagen SOM5, SOM8, SOM9 und SOM10 sollen geändert werden. Tabelle 1 stellt einen Auszug der technischen Daten der bereits genehmigten und den nunmehr geplanten Windkraftanlagen gegenüber.

Tabelle 1: Technische Daten der genehmigten und geplanten Windkraftanlagen

	<b>Vestas V112 (genehmigt)</b>	<b>Vestas V126 (geplant)</b>
Nennleistung (kW)	3.300	3.300
Rotordurchmesser (m)	112	126
Nabenhöhe (m)	140	137
Maximale Blattspitzenhöhe (m)	196	200
Vom Rotor überstrichene Fläche (m <sup>2</sup> )	9.852	12.469
Drehzahl Rotor (U/min)	6,2-17,7	5,3-16,5
Einschaltwindgeschwindigkeit (m/s)	3	3
Ausschaltwindgeschwindigkeit (m/s)	25	22,5
Blattanzahl (-)	3	3

Durch die genannten Anlagen ergibt sich eine Erhöhung der maximalen Blattspitzenhöhe von 196 m auf 200 m. Die vom Rotor überstrichene Fläche erhöht sich von 9.852 m<sup>2</sup> auf 12.469 m<sup>2</sup>.

#### 4.1.2 Änderung von Standortkoordinaten

Die Standortkoordinaten der Windkraftanlagen SOM5, SOM9 und SOM10 wurden gegenüber dem genehmigten Vorhaben abgeändert. In Tabelle 2 sind diese gegenübergestellt.

Tabelle 2: Änderung der Standortkoordinaten

WKA	Koordinaten BMN34					
	Genehmigt			Geplante Änderung		
	Rechts	Hoch	Z <sup>1</sup> (m)	Rechts	Hoch	Z <sup>1</sup> (m)
SOM5	776.317	317.332	166	776.317,49	317.331,25	166
SOM9	777.296	318.393	159	777.247,62	318.418,61	159
SOM10	776.627	318.780	159	776.623,96	318.775,91	159

<sup>1</sup> ... Geländehöhe über Adria

Die Koordinatenanpassungen ziehen die Verschiebungen der Anlage SOM5 um ca. 1 m nach Süden, der Anlage SOM9 um ca. 55 m nach Westen und der Anlage SOM10 um ca. 5 m nach Süden nach sich.

#### 4.1.3 Änderung des Eisabfallüberwachungsbereichs

Es wird wie im genehmigten Vorhaben für den Eisabfallüberwachungsbereich von einem Radius der 1,2-fachen maximalen Blattspitzenhöhe rund um den Koordinatenmittelpunkt einer Windkraftanlage ausgegangen.

Die in Punkt 4.1.1 und 4.1.2 beschriebene Änderung der Anlagentype bzw. Koordinatenänderungen der Windkraftanlagenstandorte ziehen eine Veränderung des Eisabfallüberwachungsbereichs bei den Anlagen SOM5, SOM8, SOM9 und SOM10 nach sich.

Die Änderung des Eisabfall-Gefahrenbereichs aufgrund der Bauhöhe der Anlagen ist in Tabelle 3 dargestellt. Die Höherstellungen der Anlagen SOM8, SOM9 und SOM10 sowie die Tieferstellung (Geländeabsenkung) der Anlage SOM5 sind in der Spalte „Bauhöhe“ berücksichtigt (vgl. U-3.1.1).

Tabelle 3: Änderung des Eisabfall-Gefahrenbereichs um die Windkraftanlagen

WKA	Genehmigt		Geplante Änderung		Differenz	
	Bauhöhe <sup>1</sup> (m)	1,2-Bauhöhe (m)	Bauhöhe <sup>1</sup> (m)	1,2-Bauhöhe (m)	Bauhöhe <sup>1</sup> (m)	1,2-Bauhöhe (m)
SOM5	196,30	235,6	198,7	238,4	+2,4	+2,9
SOM8	198,85	238,6	202,9	243,5	+4,1	+4,9
SOM9	198,85	238,6	202,9	243,5	+4,1	+4,9
SOM10	198,85	238,6	202,9	243,5	+4,1	+4,9

<sup>1</sup> ... maximale Blattspitzenhöhe inklusive Fundamenthöherstellung/Geländeabsenkung ü.A.

Der Radius des Eisabfall-Überwachungsbereichs erhöht sich um ca. 2,9 m (SOM5) bzw. 4,9 m (SOM8, SOM9 und SOM10).

Der Eisabfallüberwachungsbereich wurde entsprechend der Anlagentype sowie den geänderten Koordinaten angepasst (siehe U-2.2.4).

Der Mindestabstand der Anlage SOM5 zur Landesstraße L2002 beträgt ca. 239 m. Alle weiteren Windkraftanlagen-Standorte sind in größerer Entfernung zu den umliegenden Straßen geplant.

## 4.2 BETRIEBSPHASE

Das bereits im genehmigten Vorhaben beschriebene System zur Eisansatzerkennung ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen und wird auch bei den geänderten Anlagentypen verwendet (U-2.1.1).

Die Position der Eisabfall-Warntafeln wurde entsprechend den geänderten Koordinaten und Bauhöhen der Windkraftanlagen angepasst (siehe U-2.2.4).

### 4.2.1.1 Schutzmaßnahmen

In den eingereichten Unterlagen sind Schutzmaßnahmen zum Thema Eisabfall beschrieben. Nachstehend sind wesentliche Auszüge angeführt.

U-2.1.1, S. 23

*„Die Windkraftanlagen des ggst. Windparks werden mit einer redundanten Überwachungseinrichtung zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern ausgerüstet. Das Eiserkennungssystem kommt bei beiden Anlagentypen Vestas V112 sowie V126 zur Anwendung.“*

*[...]*

*Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren, wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt. [...]*

*Das im Genehmigungsverfahren beigelegte Gutachten zum Thema Eisabfall-Risiko von Seiten Prof. Kromp (KROMP 2014) wird weiterhin vollinhaltlich umgesetzt. [...]*

## **5. GUTACHTEN**

Die vorgelegten Unterlagen über die geplanten Änderungen wurden auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Richtigkeit geprüft und für in Ordnung befunden.

Somit können die im Befund angeführten Angaben und Unterlagen als Grundlage für das Gutachten verwendet werden.

### **5.1 BAUPHASE**

#### **5.1.1 Eisabfall**

Betrachtungen hinsichtlich der Bauphase sind für die gegenständliche Fragestellung nicht relevant und wurden daher nicht im Speziellen behandelt.

Eisabfall ist erst nach Errichtung einer Windenergieanlage betrachtenswert.

### **5.2 BETRIEBSPHASE**

#### **5.3 BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN**

Beurteilungen und Bewertungen erfolgen aus technischer Sicht.

##### **5.3.1 Eisabfall**

Durch die geplanten Änderungen erhöht sich die maximale Blattspitze der geplanten Windkraftanlagen von ursprünglich ca. 196 m auf ca. 200 m. Es wird nach wie vor von einem Eisabfallüberwachungsbereich von 120 % der maximalen Bauhöhe der Windkraftanlagen ausgegangen, die entsprechenden Änderungen sind in Tabelle 3 dargestellt. In diesem Bereich kommen gegenüber den genehmigten Ausführungen weitere Grundstücke zu liegen (nähere Ausführungen siehe Punkt 6. )

Die Positionen der Warntafeln wurden entsprechend dem erhöhten Eisabfallüberwachungsbereich und der Positionsverschiebung der Windkraftanlagen angepasst (vgl. U-2.2.4).

Der Abstand der Windkraftanlagen zu den nächstgelegenen höherrangigen Verkehrswegen beträgt weiterhin mindestens 120 % der Bauhöhe der Windkraftanlagen.

Alle für die Gültigkeit der Risikoabschätzung von Eisabfall vorgesehenen Installationen bzw. Maßnahmen sind im Einreichprojekt bereits enthalten. Auf Vorschläge für spezielle Auflagen wird deshalb nicht mehr eingegangen.

Die Ergebnisse des Bescheids RU4-U-757/022-2014 vom 30. Juni 2015 treffen weiterhin zu. Es sind dahingehend keine Auflagenanpassungen bzw. die Anführung zusätzlicher Auflagenvorschläge notwendig.

## 6. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG

Im Folgenden werden die mit dem Schreiben RU4-U-757/025-2015 vom 18. Juli 2016 von der Behörde an Sachverständigen gerichteten Fragestellungen beantwortet.

**1. Erscheinen die geplanten Änderungen geeignet, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin können allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen (neue Betroffenheiten?)**

Gegenüber den ursprünglichen Ausführungen sind durch die geplanten Änderungen weitere, für den Fachbereich Eisabfall relevante Grundstücke betroffen (vgl. U-3.2.3). Diese sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 4: Zusätzlich betroffene Grundstücke

Anlage	KG Nr	KG Name	GStNr	Betroffenheit
SOM5	5019	Sommerein	6379/1	Luftraum (Rotor)
SOM8	5019	Sommerein	6455	Eisabfall
SOM10	5019	Sommerein	6456/1	Eisabfall

Zitat aus dem Eisfallgutachten U-5.2.1 (Einreichprojekt):

*„Das Gesamtrisiko einer sich außerhalb der vom Rotorblatt überstrichenen Fläche und innerhalb des Überwachungsbereiches befindlichen Person, von herabfallenden Eisstücken an Leib und Leben Schaden zu nehmen, kommt im Bereich einiger  $10^{-6}$  bis  $10^{-7}$  pro Jahr und WEA zu liegen [...]“*

Bei dem Grundstück 6379/1 handelt es sich um einen nördlich der Windkraftanlage SOM5 verlaufenden landwirtschaftlich genutzten Weg. Der Rotor vom überstrichene Bereich beläuft sich über die Breite des Grundstücks (ca. 5,5 m) über eine Strecke von ca. 55 m.

Die restlichen neu betroffenen Grundstücke liegen außerhalb der vom Rotorblatt überstrichenen Fläche.

Mit zunehmendem Abstand von einer Windkraftanlage verringert sich die Wahrscheinlichkeit des Auftreffens eines abfallenden Eisstücks. Es ist weiters zu beachten, dass Passanten durch die auf den Zuwegungen in das Windparkgelände angebrachten Warnhinweise (Warntafeln, Warnleuchten) auf die mögliche Gefahr ausgehend von Eisabfall hingewiesen werden.

Die Positionierung der Eiswarntafeln auf den Zuwegungen zu den Windkraftanlagen wurde entsprechend dem Überwachungsbereich von 120 % der maximalen Blattspitzenhöhen der Windkraftanlagen angepasst (vgl. U-2.2.4).

Es ist für diese Grundstücke daher von keiner wesentlichen Erhöhung des Risikos für Passanten gegenüber dem genehmigten Vorhaben auszugehen.

**2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?**

Dazu verweisen wir auf Fragestellung 1.

**3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen?**

Dazu verweisen wir auf Fragestellung 1.

**4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?**

Die Beurteilung und Bewertung im gegenständlichen Gutachten erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen oder umwelttechnischen Beurteilung.

**5. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Verschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?**

Die Positionen der Warntafeln wurden entsprechend dem veränderten Eisabfall-Überwachungsbereichs und angepasst (vgl. U-2.2.4).

Die Ergebnisse des Bescheids RU4-U-757/022-2014 vom 30. Juni 2015 treffen weiterhin zu. Es sind dahingehend keine Auflagenanpassungen bzw. die Anführung zusätzlicher Auflagenvorschläge notwendig.

**6. Erscheint das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig?**

Die Ergebnisse des Bescheids RU4-U-757/022-2014 vom 30. Juni 2015 treffen weiterhin zu. Es sind dahingehend keine Auflagenanpassungen bzw. zusätzliche Auflagenvorschläge notwendig.

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH  
Prüfzentrum Wels  
Geschäftsbereich INE-AT Umweltschutz

Der Sachverständige



Dipl.-Ing. Thomas Klopf

elektronisch übermitteltes Dokument mit gescannter Unterschrift